

GERMANIA

Herrn Professor Wiener
Nachahmungswoll
L. 12/1887.
Der Verf.
H. E.

DEUTSCHER STUDENTEN-VEREIN

VERFASSUNG

I. Was der Verein sein will und nicht sein will.

§ 1. Der Verein führt den Namen Germania und trägt die Farben schwarz, weiss, rot; schwarz als Grundfarbe.

§ 2. Der Verein ist keine Verbindung im deutsch-akademischen Sinne. Volle Farben trägt er nur, weil dies hierorts auch für blosse Vereine üblich ist.

§ 3. Der Verein will der Mittelpunkt der in Lausanne studierenden Deutschen sein.

Er wünscht in guten Beziehungen und in regem Verkehr mit der hiesigen Studentenschaft zu stehen. Als Grundsatz erkennt er an, dass die Deutschen im Auslande streng für einander eintreten sollen, dagegen verwirft er jedes Sichabschiessen derselben.

§ 4. Nicht sein und nicht werden will der Verein ein Vorwand zu pflichtwidriger Zeit-oder Geldverschwendung.

Er setzt seine Ehre nicht in das äussere Auftreten seiner Mitglieder, sondern in ihre sittliche Tüchtigkeit. Er wünscht, dass dieselben sich ihren Sprach-und Fachstudien voll hingeben.

II. Mitgliedschaft.

§ 5. Mitglied des Vereins werden kann jeder in Lausanne studierende Deutsche, der das Maturitätsexamen bestanden hat und der dem deutschen Hilfsverein in Lausanne als Mitglied angehört, wenn er sich nach Durchlesung der Verfassung durch Namensunterzeichnung auf dieselbe verpflichtet hat.

§ 6. Wer als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, hat sich bei dem Vorstand zu melden. Die Abstimmung über die Aufnahme erfolgt erst nach zweimaligem Erscheinen auf der Kneipe und zwar in Abwesenheit des Aufzunehmenden. Es entscheidet die absolute Mehrheit.

§ 7. Die Mitglieder zahlen einen Monatsbeitrag von 2 frs. Sie dutzen sich untereinander.

§ 8. Ausser den Mitgliedern hat der Verein Konkneipanten, alte Herren und Ehrenmitglieder. Das Nähere bestimmt die Mitgliederordnung.

III. Vorstand.

§ 9. Der Vorstand des Vereins besteht aus : 1) einem Vorsitzenden ; 2) einem Schriftführer; 3) einem Kassenwart.

Für die ersten Wochen jedes Semesters wird ein vorläufiger Vorstand gewählt. Die endgültige Vorstandswahl findet am 4ten Vereinsabend nach der vorläufigen Wahl statt. Sie muss am Vereinsabend vorher angesagt worden sein.

§ 10. Der Vorsitzende ist für die Aufrechterhaltung der Verfassung verantwortlich.

Die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl hat er durch Verlesung und Unterzeichnung der folgenden Formel zu erklären. « Ich verspreche und verpflichte mich durch meine Namens-Unterschrift, meinen ganzen Einfluss dafür einzusetzen, dass die Verbindung in den verfassungsmässigen Wegen bleibt. » Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so findet eine neue Wahl statt.

§ 11. Das Nähere über die Pflichten des Vorstandes bestimmen besondere Ordnungen (Kassenordnung, Kneipordnung, etc.). Die Kneipordnung regelt auch die Berichtigung der Bierrechnung.

IV. *Versammlungen.*

§ 12. Um die Sprachstudien seiner Mitglieder nicht zu beeinträchtigen, erkennt der Verein die Notwendigkeit an, das regelmässige Zusammensein derselben zu beschränken.

Es findet wöchentlich nur ein Vereinsabend statt

Bei wichtigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende geschäftliche Versammlungen einberufen. Unentschuldigtes Nichterscheinen am Vereinsabend oder an einer solchen Versammlung wird mit 50 cts. bestraft.

§ 13. Alle Wahlen und Abstimmungen geschehen schriftlich und geheim. Es entscheidet die absolute Mehrheit d. h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

V. *Kassenwesen.*

§ 14. Die Auslagen des Vereins werden auf Beschluss und unter Verantwortlichkeit des Vorstandes durch den Kassenwart gedeckt.

§ 15. Ausgaben, die aus dem Kassenbestande nicht bestritten werden können, bedürfen der Genehmigung durch $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereins.

§ 16. Erfolgt diese Genehmigung, so wird ein Beitrag in entsprechender Höhe eingezogen.

Findet die Genehmigung nicht statt, so fällt die trotzdem gemachte Ausgabe den 3 Vorstandsmitgliedern persönlich zur Last.

VI. *Verfassung und Ordnungen.*

§ 17. Bei dem kurzen Aufenthalt und dem häufigen Wechsel der Mitglieder ist eine stetige Entwicklung des Vereins nur durch möglichste Unabänderlichkeit der Verfassung zu erreichen. Daher sind Abänderungen der Verfassung nur dann gültig, wenn sie zweimal mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen sind. Beide Abstimmungen müssen in demselben Semester stattfinden; zwischen der ersten und zweiten Abstimmung müssen mindestens 4 Wochen vergehen. Die Abstimmungen dürfen nur an einem Vereinsabend erfolgen und müssen am vorherigen Vereinsabend angesagt worden sein.

Eine unter Vernachlässigung dieser Vorschriften beschlossene Verfassungs-Änderung ist nichtig.

§ 18. Die zur Ausführung der Verfassung nötigen Ordnungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit eingeführt und abgeändert. Der Verfassung widersprechende Ordnungen sind, soweit sie ihr widersprechen, nichtig.



Beschlossen in der Gründungssitzung, Lausanne, d. 7. Juni 1887.

Der Vorsitzende.
P. IKIER, *stud. iur.*

Der Schriftführer.
G. GRÜTZMACHER, *stud. theol.*

Der Kassenwart.
F. BLUHME, *stud. iur.*